

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich I	Drucksache Nr.: BV/0176/04
Sachbearbeiter: Herr Flätgen	Datum: 10.11.2004
Beratungsfolge	
Personal- und Finanzausschuss	nicht öffentlich
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Personelle Auswirkungen des Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz IV)

Anlagen:

Personalüberleitungsvertrag

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt den in der Anlage aufgeführten Personalüberleitungsvertrag zwischen der Gemeinde Heusweiler und dem Stadtverband Saarbrücken.
2. Der Gemeinderat beschließt, in Anwendung des Personalüberleitungsvertrages dem Stadtverband Saarbrücken zum 01. Januar 2005 nachstehend aufgeführte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Übernahme vorzuschlagen:
Frau Annerose Klein und Frau Edeltraud Stephan sowie die Herren Armin Krämer und Walter Feld

Sachverhalt:

Die Agentur für Arbeit in Saarbrücken und der Stadtverband Saarbrücken wollen zum Wohl der arbeitslosen Menschen gemeinsam die ihnen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II-Grundsicherung für Arbeitssuchende) zukommenden Aufgaben erfüllen. Leitgedanke dieses Bestrebens ist es, Arbeit zu finanzieren statt Arbeitslosigkeit, also alles zu unternehmen, um arbeitslosen Menschen nach dem Motto „Fördern und Fordern“ Arbeitsmöglichkeiten zu verschaffen. Die Agentur für Arbeit und der Stadtverband streben zu diesem Zweck auch eine enge Zusammenarbeit mit den Städten und Gemeinden sowie mit den freien Trägern bzw. den Trägern von Beschäftigungs- oder Qualifizierungsmaßnahmen an. Deren Potenziale und Kreativität sollen so weit als möglich genutzt werden. Zur Realisierung dieses Vorhabens werden die Agentur für Arbeit und der Stadtverband zusammen eine Arbeitsgemeinschaft (ARGE) nach § 44 b SGB II gründen.

Struktur und Aufgaben der ARGE:

In der ARGE sind die Vermittlung und Beratung (aktive Leistungen) sowie die Geldleistungen (passive Leistungen) organisatorisch getrennt. Der Stadtverband überträgt die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach § 22 und 23 Abs. 3 SGB II (Leistungen für Unterkunft und Heizung sowie einmalige Leistungen) an die ARGE, hier in den Bereich der passiven Leistungen. Die passiven Leistungen werden „aus einer Hand“ erbracht.

Außerdem wird eine Einheit zur Organisation von kommunalen Beschäftigungsmöglichkeiten im Sinne § 16 Abs. 3 Satz 28 SGB II (Mehraufwandsvariante) geschaffen. Kommunale Beschäftigungsmöglichkeiten und die vorhandenen Trägerstrukturen der freien Wohlfahrtspflege sollen eingebunden und genutzt werden.

Die ARGE verfügt über kein eigenes Personal. Der Personalbedarf der ARGE wird durch die „Zurverfügungstellung“ von Personal aus dem Bereich der Agentur sowie aus dem Bereich des Stadtverbandes und seiner Städte und Gemeinden gedeckt. Im Rahmen der gemeinsamen Arbeitsgruppe hat sich die Personalabteilung des Stadtverbandes intensiv mit den Möglichkeiten der ARGE kommunales Personal zur Verfügung zu stellen, befasst mit dem Ergebnis, dass ein Personaltransfer von den Städten und Gemeinden zum Stadtverband mit einer folgenden Umsetzung zur ARGE eindeutig die bevorzugte Lösung darstellt. Ein solche Umsetzung wird insbesondere dann für problemlos gehalten, wenn die ARGE durch öffentlich-rechtlichen Vertrag so ausgestaltet ist, dass sie etwa die Qualität einer dem Stadtverband (und der Arbeitsgemeinschaft) zugehörigen Organisationseinheit aufweist.

Sowohl die Agentur für Arbeit als auch die Verwaltungsspitze des Stadtverbandes sind der Auffassung, dass nur eine solche Lösung Grundlage für eine erfolgreiche Arbeit der Arbeitsgemeinschaft bilden wird.

Beide schließen eine andere Lösung aus. Diese Vorgehensweise hätte zur Folge, dass der Stadtverband die Mitarbeiter der Städte und Gemeinden übernimmt und für die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft zur Verfügung stellt.

Der Stadtverbandsausschuss wird am 18. November 2004 und der Stadtverbandstag am 25. November 2004 über diesen Personalüberleitungsvertrag einschließlich der personellen Besetzung beschließen.

Ungeachtet dieser Personalüberleitung wird die Bearbeitung der Leistungen nach dem SBG XII sowie die Bearbeitung des Wohngeldes vorläufig im Sozialamt der Gemeinde Heusweiler verbleiben. Es ist allerdings daran gedacht mit Ablauf des Jahres 2005 den Delegationserlass des Stadtverbandes Saarbrücken aufzuheben. Dies bedeutet dann, dass auch diese Leistungen ab dem 01.01.2006 entweder zentral beim Stadtverband Saarbrücken oder in der ARGE bearbeitet werden. Über die personellen Auswirkungen wird dem Gemeinderat zu gegebener Zeit eine Beschlussvorlage zugeleitet werden.

Es wird vorgeschlagen, entsprechend dem Beschlussvorschlag der Verwaltung zu verfahren.

Fachbereichsleiter